

§24

Ferngespräche

(1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan-schlüssen, die an Vermittlungsstellen verschiedener Ortsnetze angeschlossen sind.

(2) Ferngesprächsverbindungen können entweder im Selbstwählfemdienst vom Teilnehmer oder im handvermittelten Ferndienst vom Fernamt hergestellt werden.

Selbstwählfemdienst

§25

Ferngespräche im Selbstwählfemdienst

(1) Im Selbstwählfemdienst sind Ferngesprächsverbindungen durch Wählen der Kennzahl des Ortsnetzes und der Anschluß-Rufnummer des gewünschten Fernsprechan-schlusses herzustellen.

(2) Die Kennzahlen der Ortsnetze, die im Selbstwählfemdienst erreicht werden können, sind im Verzeichnis der Orts-netzkennzahlen für den Selbstwählfemdienst angegeben oder können unter der dafür im Fernsprechbuch angegebenen Ruf-nummer erfragt werden.

(3) Im Selbstwählfemdienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.

(4) Im Selbstwählfemdienst sind als Gespräche mit zusätzli-chen Leistungen nur XP- und R-Gespräche zugelassen. Für vom Fernamt zu vermittelnde R-Gespräche werden doppelte Gebühren erhoben.

(5) Sind Ferngesprächsverbindungen wegen Störungen nicht im Selbstwählfemdienst möglich, können diese beim Fernamt angemeldet werden. Für diese Ferngespräche wer-den die für den Selbstwählfemdienst festgelegten Gebühren erhoben.

Handvermittelter Ferndienst

§26

Anmelden der Ferngespräche

(1) Ferngespräche für den handvermittelten Ferndienst sind beim Fernamt anzumelden.

(2) Ferngesprächsanmeldungen werden entweder unmittel-bar im Anschluß an die Anmeldung (Schnelldienst) oder zu einem späteren Zeitpunkt (Ferndienst mit Vorbereitung) her-gestellt.

(3) Der Anmelder kann verlangen, daß die Ferngesprächs-anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeit-raumes zurückgestellt wird (Zurückstellung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung).

(4) Die Gebühr für handvermittelte Ferngespräche wird nur angesagt, wenn die Gebührenansage bereits bei der An-meldung beantragt wurde.

(5) Eine Ferngesprächsanmeldung ist ausgeführt und das Gespräch gebührenpflichtig, wenn

- a) nach Bereitstellung der Ferngesprächsverbindung die beteiligten Hauptanschlüsse, bei Nebenstellenanlagen ohne Durchwahl die Abfragestellen oder bei Nebenstel-lenanlagen mit Durchwahl die Nebenanschlüsse oder die Abfragestellen den Anruf des Fernamtes beantwortet haben,
- b) der Teilnehmer bei einer öffentlichen Fernsprechstelle mit dem verlangten Fernsprechan-schluß verbunden ist oder sich die Teilnehmer bei den öffentlichen Fern-sprechstellen gemeldet haben.
- (6) Eine Ferngesprächsanmeldung erlischt und ist nicht ge-bührenpflichtig, wenn
 - a) der Anmelder vor dem Bereitstellen der Ferngesprächs-verbindung die Anmeldung zurückzieht (Streichung),

b) die Ferngesprächsanmeldung bis zum Ablauf des An-meldetages nicht hergestellt werden konnte (Gültigkeits-dauer),

c) die Ferngesprächsanmeldung bis zu einem vom Anmel-der bestimmten Zeitpunkt nicht zustandegekommen ist (Befristung),

d) im Schnelldienst der verlangte Fernsprechan-schluß be-setzt ist oder sich bei dem Fernsprechan-schluß niemand meldet.

(7) Bis zur Ausführung oder bis zum Erlöschen einer Fern-gesprächsanmeldung kann der Anmelder

a) die verlangte Anschluß-Rufnummer, jedoch nicht das verlangte Ortsnetz ändern,

b) die Herstellung der Ferngesprächsanmeldung mit einem anderen Rang verlangen,

c) die Umwandlung in ein Ferngespräch mit zusätzlichen Leistungen beantragen oder die bei der Anmeldung be-antragte zusätzliche Leistung in eine andere umwandeln **lassen**,

d) die Befristung oder Zurückstellung verlangen, ändern oder aufheben,

e) die Ferngesprächsanmeldung zurückziehen.

(8) Die in den Absätzen 3 und 7 getroffenen Festlegungen gelten nicht für Ferngesprächsanmeldungen, die im Schnell-dienst hergestellt werden.

§27

Rangfolge

(1) Im Ferndienst mit Vorbereitung werden die Fernge-sprächsanmeldungen in folgender Rangfolge hergestellt:

1. Notgespräche
2. Staatsgespräche
3. Fluggespräche
4. Blitzgespräche
5. dringende Gespräche
6. Seefunkgespräche
7. gewöhnliche Gespräche.

(2) Innerhalb der Ranggruppen werden die Ferngesprächs-anmeldungen grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge ih-rer Anmeldung hergestellt. Bei Zurückstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt dieser als Anmeldezeit; bei Zu-rückstellung während eines bestimmten Zeitraumes gilt das Ende des Zeitraumes, bis zu dem die Zurückstellung verlangt wurde, als neue Anmeldezeit, sofern die Ferngesprächs-anmeldung nicht vorher hergestellt wurde.

(3) Im Schnelldienst wird nicht nach dem Rang der Fern-gespräche unterschieden.

§28

Notgespräche

(1) Notgespräche sind Ferngespräche zum Schutze menschli-chen Lebens und zur Alarmierung von Soforthilfe bei Brän-den und anderen Gefahrensituationen.

(2) Notgespräche kann jeder Bürger unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden.

(3) Notgespräche sind gebührenfrei.

(4) Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben.

§29

Staatsgespräche

(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt

- a) der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
- b) der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- c) der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ministerrates sowie die Leiter anderer zentraler Staatsorgane,